



Infobrief

„Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – vor allem: Wahlrecht für Personengesellschaften“

Am 24.03.2021 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts beschlossen. Ein Kernpunkt des Entwurfs ist die *Option zur Körperschaftsteuer* für Personengesellschaften.

Hintergrund und Neuregelung

Körperschaften und Personengesellschaften werden steuerlich unterschiedlich behandelt. Wo bei Körperschaften eine strikte Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter:in stattfindet, ist die Personengesellschaft „transparent“, die Einkünfte der Gesellschaft werden den Gesellschafter:innen zugerechnet. In einer Gesamtbetrachtung bewegt sich die Steuerlast zwar auf einem ähnlichen Niveau, jedoch bestehen systematisch, und auch hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens, teils enorme Unterschiede, die im Einzelfall zu erheblichen Abweichung in Bezug auf die Steuerbelastung und den Bürokratieaufwand führen können.

Um diesen Unterscheiden zu begegnen, hat der Gesetzgeber schon in 2020 eine Option zur Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer beschlossen, die nun Fahrt aufnimmt.

Ein neuer § 1a KStG soll dazu eine Antragsmöglichkeit festlegen, nach der Personenhandels-gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter:innen wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter:innen einer Kapitalgesellschaft zu behandeln sind.

Sinnvoll ist die Option vor allem für große Unternehmen. Hierdurch kommt es zu einer Angleichung der steuerlichen Behandlung der Gesellschaften, welche dazu führen kann, dass



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

das steuerliche Verfahren erheblich vereinfacht werden kann. Auch im Hinblick auf die Globalisierung liegt hier eine deutlich bessere Vergleichbarkeit vor.

Die Modernisierung bzw. Anpassung der Besteuerung der Gesellschaften ist schon länger im Gespräch. Zwar ist eine Umsetzung in Gesetz noch abzuwarten, jedoch kann der Entwurf schon jetzt als Denkanstoß genutzt werden, um steuerliche Erwägungen anzustellen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: April 2021 / ke